

## Der Turnierausschuss des Hessischen Schachverbandes

In dem Berufungsverfahren

Ulrich Teschler, Bad Homburg

- Berufungskläger –

gegen

den Hessischen Schachverband,

vertreten durch den Turnierleiter für Einzelkämpfe [REDACTED],

- Berufungsbeklagter -

hat der Turnierausschuss des Hessischen Schachverbandes in der Besetzung mit [REDACTED] als Vorsitzendem, [REDACTED] und [REDACTED] als Beisitzer auf Grund des Verfahrensstandes vom 2.3.2024 beschlossen:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Turnierleiters wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Ende Dezember 2023 fanden in Frankfurt/Fechenheim die Hessenmeisterschaften statt. Sie wurden in zwei Räumen und mehreren Gruppen ausgetragen.

Der Turnierleiter und Schiedsrichter erklärte – nach eigener Darstellung – den Spielern vor Beginn des Turniers Folgendes: „Ich hatte in Abstimmung mit Andreas zu Beginn der Meisterschaft bekanntgegeben, dass wir keine Kontrollen darüber, ob die Handys ausgeschaltet sind und in verschlossenen Behältnissen stecken, durchführen werden. Grundaussage: Wir sind hier nicht in der Bundesliga; wir unterstellen niemandem betrügerische Absichten und gehen davon aus, dass ein Handy, das eingeschaltet ist, nur versehentlich nicht oder nicht korrekt ausgeschaltet wurde. Wenn es klingelt, ist sowieso alles klar, und solange es kein Geräusch von sich gibt, ist alles in Ordnung. Das war von allen verstanden worden und hat auch funktioniert.“

In der 4. Runde des Turniers in der A-Gruppe kam es zur Paarung [REDACTED] – [REDACTED]. Der Weißspieler kam kurz vor Ablauf der Wartefrist, führte den ersten Zug aus und schaltete unmittelbar danach sein Handy aus. Die Forderung des Gegners, auf Partieverlust zu erkennen, wurde vom Schiedsrichter abgelehnt. Die Partie wurde gespielt, sie endete remis. Die Beschwerde gegen die Wertung der Partie wurde vom Turnierleiter für Einzelkämpfe mit der Begründung zurückgewiesen, die Entscheidung entspreche der einleitenden Aussage des Schiedsrichters.

## Der Turnierausschuss des Hessischen Schachverbandes

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung.

Der Berufungskläger beantragt,

ihn unter Zurücknahme der Entscheidungen des Schiedsrichters und des Turnierleiters für Einzelkämpfe zum Sieger der Partie zu erklären.

Zur Begründung führt er aus, die Darstellung des Schiedsrichters zu den einleitenden Aussagen sei nicht richtig. Der Schiedsrichter habe gesagt, dass ein Handy, das Geräusche von sich gebe, zum sofortigen Partieverlust führe. Das Tragen eines eingeschalteten Handys während einer Partie verstoße gegen § 11.3.2. der FIDE-Regeln und § 4 der Anti-Cheating Regulation und eröffne die Möglichkeit des Betrugs. Ob es sich im Einzelfall um einen Täuschungsversuch gehandelt habe, sei unerheblich. Eine weniger strenge Bestrafung als Partieverlust sei nicht bekannt gemacht und auch nicht praktiziert worden.

Die Formalien der Berufung sind gewahrt. Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Turnierausschuss geht davon aus, dass der Schiedsrichter seine einleitenden Äußerungen so getätigt hat wie dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, warum er eine falsche Darstellung hätte abgeben sollen. Die von ihm angekündigte Handhabung ergab Sinn unter dem Gesichtspunkt, dass Turnierleitung und Schiedsrichter für ein Turnier dieser Größenordnung erkennbar unterbesetzt waren. Für den Berufungskläger war vor Beginn des Turniers nicht erkennbar, dass die Ausführungen später für ihn persönlich von Bedeutung sein würden, weswegen er ihnen keine gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht haben dürfte. Zeugen, die Auskunft geben könnten zum genauen Wortlaut, wurden nicht benannt.

Nach den einleitenden Worten lag kein Verstoß gegen die Turnierregeln vor. Die Mitnahme von Handys ins Turnierareal war erlaubt. Im Hinblick auf die FIDE-Bestimmungen zu ELO ausgewerteten Turnieren kann diese Praxis in Zweifel gezogen werden – bleibt aber ohne Einfluss auf die Frage, ob eine Sanktion zu erfolgen hatte oder nicht.

